

Verfahrensregeln für Wahlwerbung in der Großen Kreisstadt Eilenburg

Anlässlich von Wahlen erlässt die Große Kreisstadt Eilenburg auf der Grundlage des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Art. 5 SächsStOG vom 27. Januar 2012 (GVBl. S. 130), und des § 36 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827), folgende Allgemeinverfügung für die Wahlwerbung durch Plakatierung an Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staat- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Eilenburg.

I. Auf folgende Regelung wird besonders hingewiesen:

1. Wahlplakate und Wahlstände innerhalb einer Zeit **von einem Monat unmittelbar vor dem Wahltag und bis eine Woche** danach bedürfen keiner Erlaubnis und sind gebührenfrei, wenn eine lichte Gehwegbreite von mindestens 1,50 m erhalten bleibt (§ 3 Nr. 6 Sondernutzungssatzung);
2. Die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen **außerhalb dieses** Zeitraumes durchgeführt wird, bedarf dagegen der Genehmigung und ist gebührenpflichtig.

II. Folgende Auflagen werden erteilt:

1. Die Anzahl der angebrachten Plakate ist bei der Stadtverwaltung Eilenburg, Fachbereich Bau und Stadtentwicklung, Marktplatz 1, 04838 Eilenburg, spätestens am Werktag nach der Anbringung schriftlich anzuzeigen. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in Ansehung der Plakatanzahl und der Plakatstandorte bleibt vorbehalten (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).
2. Plakate dürfen nur auf Plakatträgern und nur innerhalb der Ortschaft im öffentlichen Verkehrsraum stehen oder an Masten von Straßenlampen angebracht werden.
3. Plakatträger können doppelseitig angebracht werden, jedoch nicht mehr als drei pro Straßenlampe.
4. Plakatträger sind so anzubringen, dass sie den Witterungsbedingungen standhalten. Für jegliche Schäden, die durch die Plakatierung entstehen, haftet die jeweilige Partei/Wählervereinigung. Vorhandene Werbung darf nicht überklebt werden (Litfaßsäulen).
5. Unzulässig ist:
 - a) das Anbringen von Plakatträgern an bzw. in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (§ 33 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung);
 - b) das Anbringen von Plakatträgern im Lichtraumprofil von Fahrbahnen, der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens 0,50 m betragen;
 - c) das Anbringen von Plakatträgern im Sichtdreieck von Kreuzungen, im Kreisverkehr und an Einmündungen von Straßen;
 - d) das Anbringen von Plakatträgern an Stadtmobiliar;
 - e) das Anbringen von Plakatträgern unter 2,50 m Höhe, wenn sich die Lichtmasten auf Geh- und/oder Radwegen befinden;
 - f) das Anbringen von Plakatträgern außerhalb der geschlossenen Ortslage/Ortschaften (Begrenzung durch Ortseingangsschilder).
6. Wahlplakate sind spätestens eine Woche nach dem Wahltag zu entfernen. Plakatträger bzw. Plakate, die über diesen Zeitraum hinaus angebracht sind, stellen eine unerlaubte Sondernutzung dar und sind damit nach § 10 Punkt 2 der Sondernutzungssatzung

gebührenpflichtig. Plakate, die eine Woche nach dem Wahltag noch nicht entfernt wurden, wird die Stadt Eilenburg kostenpflichtig entfernen.

7. Die maximale Größe der Plakatträger beträgt A 1.

III. Auf folgende Punkte wird zusätzlich hingewiesen:

1. Am Wahltag ist im unmittelbaren Umkreis der Wahllokale jegliche Wahlpropaganda gemäß § 17 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz, § 31 Abs. 1 Sächsisches Wahlgesetz, § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 4 Europawahlgesetz i.V. mit § 32 Abs. 1 Bundeswahlgesetz verboten.

2. Allgemeiner Hinweis: Die Werbung auf zugelassenen Plakatträgern, die angemietet werden können (vorhandene Großwerbetafel, Litfaßsäulen), wird von dieser Allgemeinverfügung nicht erfasst. Sie bedarf in jedem Fall einer gesonderten Genehmigung der jeweiligen Firma. Bei der Errichtung von Plakatträgern auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

3. Wahlwerbung, die ohne Genehmigung die zulässige Größe der Plakate übersteigt und/oder außerhalb der erlaubnisfreien Zeit betrieben wird, stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar und kann neben der Nachberechnung von Gebühren und der kostenpflichtigen Entfernung als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Wacker
Oberbürgermeister